

# **ZH\_OBERGERICHT SB120165 vom 6. Juli 2012**

ZH Obergericht, 2012-07-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120165)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120165 du 6 juillet 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120165 del 6 luglio 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Meilen vom 25. Januar 2012 der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 und 43 Abs. 2 SVG, des Fahrens ohne Fahrzeugausweis im Sinne von Art. 96 Ziff. 2 SVG sowie des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG schuldig gesprochen, wobei festgestellt wurde, dass er der weiteren ihm vorgeworfenen Delikte nicht schuldig sei. Er wurde bestraft mit 3 Monaten Freiheitsstrafe; der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde nicht aufgeschoben. Ferner entschied die Vorinstanz, dass die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. Februar 2007 gegen den Beschuldigten bedingt ausgefallte Strafe von 240 Stunden gemeinnütziger Arbeit vollzogen werde (Urk. HD 47 S. 54).

### **E. 2**

Gegen das schriftlich eröffnete Urteil (Urk. HD 47 S. 55), das der Verteidiger des Beschuldigten am 30. Januar 2012 entgegennahm (Urk. HD 41/2), meldete der Verteidiger mit Eingabe vom 2. Februar 2012 (Urk. HD 42) innert Frist Berufung an. Das vollständig begründete Urteil wurde von ihm am 14. März 2012 entgegengenommen (Urk. HD 45/2); die schriftliche Berufungserklärung reichte er mit Eingabe vom 3. April 2012 fristgerecht ein (Urk. HD 50). In dieser wurde beantragt, es sei das ganze Urteil vom 25. Januar 2012 aufzuheben, der Berufungskläger sei lediglich wegen einer einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG angemessen zu bestrafen und es sei die mit Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 16. Februar 2007 ausgefallte bedingte Strafe von 240 Stunden gemeinnütziger Arbeit nicht zu widerrufen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates. Zudem erklärte der Verteidiger des Beschuldigten, dass auf das Stellen von Beweisanträgen verzichtet werde (Urk. HD 50 S. 2).

### **E. 3**

Mit Präsidialverfügung vom 11. April 2012 wurde der Anklagebehörde Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung resp. zum Antrag auf Nichteintreten auf die

- 5 - Berufung angesetzt. Ferner wurde dem Beschuldigten darin Frist angesetzt, um dem Gericht das Datenerfassungsblatt und diverse weitere Unterlagen zu seinen Einkommens-, Ausgaben- und Vermögensverhältnissen einzureichen (Urk. HD 51). Mit Eingabe vom 17. April 2012 teilte die Anklagebehörde mit, dass sie auf Anschlussberufung verzichte und sich nicht weiter aktiv am Verfahren beteiligen werde (Urk. HD 53). Der Beschuldigte liess die ihm angesetzte Frist unbenützt verstreichen. II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.